



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Speyer, den 28. November 2024

Pressemitteilung

Kommunalbericht 2024

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz legt seinen Kommunalbericht 2024 vor. Der Bericht befasst sich insbesondere mit der Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus enthält er Fachbeiträge zu aktuellen Themen aus der Prüfungspraxis des Rechnungshofs.

Der Kommunalbericht dient der beratenden Unterrichtung von Landtag und Landesregierung sowie der Unterstützung der Kommunalverwaltungen und der kommunalen Vertretungsorgane bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

Der **Kommunalbericht 2024** steht am 28. November 2024, 10:00 Uhr, als PDF-Datei unter rechnungshof.rlp.de bereit. Auskünfte erteilen: Dr. Philip Stöver, Tel.: 06232 617-444, und Peter Feigel, Tel.: 06232 617-147; E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de.

Der **Rechnungshof Rheinland-Pfalz** ist eine der Landesregierung gegenüber selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenene, unabhängige oberste Landesbehörde. Er ist das oberste Organ der Finanzkontrolle in Rheinland-Pfalz. Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Speyer und unterhält Außenstellen in Koblenz und Trier.

Pressemitteilung

Ende des Aufwärtstrends – rheinland-pfälzische Kommunen nach guten Jahren 2023 wieder im Minus

„Trotz zusätzlicher Landesmittel reichten im Jahr 2023 zum ersten Mal seit 2016 die Einnahmen der Kommunen nicht aus, um ihre Ausgaben zu finanzieren. Mit dem deutlichen Rückgang der Wirtschaftsleistung bei beschleunigtem Ausgabenwachstum endeten die Jahre der Überschüsse“, fasste Marcel Hürter, Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, die Analyse der kommunalen Finanzlage zusammen.

Wie in den Vorjahren waren die Finanzierungssalden der einzelnen Kommunen auch 2023 sehr unterschiedlich. 931 Gemeinden und Gemeindeverbände (38 %) schlossen mit Defiziten ab, 1.523 konnten ihre Kassen ausgleichen oder sogar Überschüsse erzielen. Gegenüber 2022 ist sowohl die Zahl der Gebietskörperschaften mit negativem Finanzierungssaldo (+43) als auch deren Gesamtdefizit (+705 Mio. €) gestiegen (siehe Anhang, Grafiken 1 und 2).

Nach Spitzenplätzen in den beiden Vorjahren belegten die rheinland-pfälzischen Kommunen 2023 nur noch den zehnten Platz im Ländervergleich der Finanzierungssalden. Ohne Mainz und Idar-Oberstein, die zusammen auf ein Defizit von 575 Mio. € kamen, war das Ergebnis allerdings wieder überdurchschnittlich (Grafik 3).

Präsident Hürter: „Die Aussichten, dass die Kommunen bald wieder auf den Pfad der finanziellen Konsolidierung zurückkehren, sind nicht gut. Ausgabenentwicklung, aktuelle Haushaltsplanungen und nicht zuletzt die Konjunkturaussichten lassen wachsende Defizite befürchten.“

Ende des Gewerbesteuer-Booms und starker Ausgabenanstieg – Großteil der Einnahmen durch Personal- und Sozialausgaben gebunden

Die **Gesamteinnahmen** der Kommunen stiegen um 346 Mio. € (+1,8 %) auf 19.396 Mio. € (Grafik 4). Anders als in den beiden Vorjahren gingen die Steuereinnahmen deutlich zurück: um 745 Mio. € (-11,1 %) auf 5.964 Mio. € (Grafik 5). Das Ergebnis war stark vom Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Mainz (-997 Mio. €) beeinflusst.

Ausschlaggebend für diesen Einbruch dürfte die Geschäftsentwicklung eines Unternehmens gewesen sein, das zuvor hohe Erträge aus der Impfstoffproduktion zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erzielt hatte. Die rückläufige Nachfrage nach Impfstoffen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Ertragslage schlugen sich nunmehr bei den Gewerbesteuern nieder. Dies galt auch für die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Idar-Oberstein, in deren Gebiet das Unternehmen eine weitere Betriebsstätte unterhielt.

Alle anderen Steuerarten, auch die Grundsteuer, verzeichneten landesweit Zuwächse.

Die laufenden Transferleistungen des Landes beliefen sich 2023 insgesamt auf 6.028 Mio. €. Diese Zahlungen übertrafen die kommunalen Steuereinnahmen und lagen 367 Mio. € (+6,5 %) über dem Vorjahreswert. Etwas mehr als ein Drittel der laufenden Landesleistungen, nämlich 2.192 Mio. €, entfiel auf Schlüsselzuweisungen.

Die **Gesamtausgaben** stiegen 2023 überdurchschnittlich um 10,1 % auf 19.949 Mio. € (Grafik 6). Der Anstieg übertraf mit 1.838 Mio. € sehr deutlich den Einnahmewachstum.

Seit 2019 sind die Personalausgaben der größte Ausgabenblock. Sie stiegen im Vorjahresvergleich um 274 Mio. € (+7,1 %) auf 4.123 Mio. €. Damit beanspruchten sie 34 % der kommunalen Einnahmen aus Steuern und Landeszuweisungen.

Ein ähnlich großer Anteil, 33 %, entfiel auf Sozialleistungsausgaben. Diese stiegen im Vorjahresvergleich um 377 Mio. € (+10,5 %) auf 3.957 Mio. €. Zum Teil war der Anstieg Folge bundesgesetzlicher Neuregelungen wie der Einführung des Bürgergelds. Ebenfalls maßgeblich für den Ausgabewachstum waren die weiter steigenden Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe, die Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Zusammen nahmen die Ausgaben für Personal und Sozialleistungen zwei Drittel der Einnahmen aus Steuern und laufenden Landeszuweisungen in Anspruch. Auch dadurch war der Spielraum der Kommunen für gestaltbare Ausgaben gering.

In Sachinvestitionen, insbesondere Baumaßnahmen, flossen insgesamt 1.904 Mio. €. Dies waren zwar 183 Mio. € (+10,7 %) mehr als im Vorjahr. Preisbereinigt lagen die kommunalen Investitionen jedoch weiterhin unterhalb des Niveaus des Jahres 1991.

Nach einer längeren Phase rückläufiger Zinsausgaben verzeichneten diese aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus 2023 wieder einen deutlichen Anstieg um 76 Mio. € auf 291 Mio. €. Die Kommunen in Rheinland-Pfalz gaben insgesamt rechnerisch fast 100 Mio. € mehr für Zinsen aus als der Durchschnitt der anderen Flächenländer.

Stand und Perspektiven der kommunalen Verschuldung

Die Gesamtverschuldung von 11.878 Mio. € lag 83 Mio. € (-0,7 %) unter dem Vorjahreswert. Auch wenn die Liquiditätskreditverschuldung insgesamt um 158 Mio. € auf 4.896 Mio. € zurückging, übertraf sie den Flächenländerdurchschnitt noch um das 3,6-Fache. Das bedeutete im vierten Jahr in Folge den „Spitzenplatz“ im Ländervergleich (Grafik 7).

Wie bei den Finanzierungssalden gab es auch bei den Liquiditätskrediten erhebliche regionale Unterschiede. Den größten Anteil (53,8 %) hatten die kreisfreien Städte. 1.670 Gemeinden und Gemeindeverbände (darunter nur eine kreisfreie Stadt) hatten 2023 keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Grafik 8).

Im Jahr 2024 übernimmt das Land insgesamt 3,0 Mrd. € der kommunalen Liquiditätskreditverschuldung. Diese Entlastung der Kommunen, die gleichzeitig das Land belastet, ist nur dann zu rechtfertigen, wenn Kommunen und Kommunalaufsicht einem erneuten starken Aufwuchs dieser Kredite entgegenwirken.

Die Haushaltsplanungen stimmen jedoch pessimistisch. So gingen für 2024 insgesamt 61 % der Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte davon aus, den Haushaltsausgleich zu verfehlen. Die Erwartungen für 2025 sind sogar noch düsterer.

Für die kommenden Jahre sind zwar zusätzliche Landesmittel u. a. für den kommunalen Finanzausgleich und kommunale Investitionen vorgesehen. Wenn aber die Steuereinnahmen konjunkturbedingt bestenfalls stagnieren und Sozial- und Personalausgaben weiter steigen, sind neue Defizite wahrscheinlich. Statt einer Bestätigung der Trendwende der letzten Jahre droht eine Fortsetzung der Schuldenmisere.

Konsolidierung und strukturelle Reformen dringend geboten

Das verstärkte finanzielle Engagement des Landes wird die Finanzlage der Kommunen nur dann nachhaltig verbessern, wenn diese zu größtmöglicher Haushaltsdisziplin angehalten werden. Die Aufsichtsbehörden müssen darauf achten, dass die Kommunen die Spielräume bei der Haushaltskonsolidierung nutzen und sich bemühen, den gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Haushaltsausgleich zu erreichen. Die deutlichen Ausgabenzuwächse des Jahres 2023 belegen erneut, dass Haushaltskonsolidierung zwingend (auch) an den Ausgaben ansetzen muss.

Darüber hinaus ist es dringend geboten, dass Bund und Land die Auswirkungen ihrer Gesetzgebung auf die kommunale Ebene stärker berücksichtigen. Laut Normenkontrollrat war der aus Bundesrecht resultierende Erfüllungsaufwand noch nie so hoch wie aktuell. Die Lösung kommunaler Finanzprobleme liegt daher auf Dauer nicht allein in der Bereitstellung zusätzlicher Mittel, sondern auch in einer konsequenten Aufgabenkritik mit dem Ziel der Beschränkung auf das Leistbare.

Das gilt umso mehr, als den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend die personellen Ressourcen fehlen, um alle Aufgaben erfüllen zu können. Die größte Altersgruppe ihrer Beschäftigten ist mittlerweile die der 55- bis 59-Jährigen. Die Kommunen werden nicht nur die zahlreichen altersbedingten Abgänge kompensieren, sondern für eine sachgerechte Aufgabenerledigung auch hinreichend qualifiziertes Personal für sich gewinnen und an sich binden müssen – und dies im Wettbewerb mit anderen öffentlichen und privaten Arbeitgebern.

Die finanziellen und personellen Herausforderungen der Kommunen gebieten es, die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsstrukturen zu hinterfragen. Die vergleichsweise kleinteilige Kommunalgliederung in Rheinland-Pfalz ist hier ein Hemmnis. Gutachten zu den Vorteilen einer umfassenden Gebietsreform, die über die Neugliederung von Verbandsgemeinden hinausgeht, liegen seit Jahren vor. Ob die demgegenüber offenbar bevorzugte Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit ähnliche Effekte haben kann wie eine konsequente Gebietsreform, ist zu bezweifeln.

Rechnungshofpräsident Hürter: „An Analysen der Herausforderungen und auch an Empfehlungen mangelt es im Grunde nicht. Es müssen nun vor allem die Maßnahmen ergriffen werden, die die Kommunen langfristig in die Lage versetzen, mit ihren begrenzten Ressourcen ihre Aufgaben landesweit gleichmäßig und gut zu erfüllen. Am Ende geht es dabei auch um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaats und seiner Einrichtungen.“

Neben der Analyse der Haushaltslage enthält der Kommunalbericht 2024 Beiträge zu folgenden Themen:

- **Prüfung kommunaler Unternehmen – auch kommunales Handeln in privater Rechtsform ist fehleranfällig**
- **Kommunale Planungswettbewerbe – Vorteile gegenüber Teilnahmewettbewerben, Auslobung und Vorprüfung maßgeblich**
- **Aus- und Fortbildungskosten für Beamte und Beschäftigte – Vergeblichkeitsrisiko mindern!**
- **Externe Beauftragung von Personalbedarfsermittlungen durch Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden – der Königsweg zur bedarfsgerechten Personalausstattung?**

Im Folgenden finden Sie kurze Zusammenfassungen dieser Beiträge.

Prüfung kommunaler Unternehmen – auch kommunales Handeln in privater Rechtsform ist fehleranfällig

(Kommunalbericht 2024 – Nr. 2)

Wie die Kommunen müssen auch deren Unternehmen wirtschaftlich und sparsam agieren. Prüfungen des Rechnungshofs zeigen, wo dies nicht der Fall war.

Ein Beispiel ist die Gründung einer Dachgesellschaft (Holding), mit der die umfangreiche Beteiligungslandschaft einer Stadt konsolidiert und die Steuerung der Beteiligungen optimiert werden sollten. Externe Beratungsleistungen für mindestens 440.000 € wurden für die Gründung in Anspruch genommen. Nach zehn Jahren waren die wesentlichen Ziele der Holding noch nicht erreicht. Statt geringer zu werden, hat sich die Zahl der Beteiligungen der Stadt um 26 % erhöht. Neue Gesellschaften wurden gegründet, obwohl deren Aufgaben durch Bestandsunternehmen oder die Stadt selbst hätten übernommen werden können. Insgesamt stand dem hohen Gründungsaufwand für die Holding kein adäquater Nutzen gegenüber.

Die wirtschaftliche Führung der Unternehmen setzt bestmöglich qualifizierte Führungskräfte voraus. Die sind regelmäßig durch Ausschreibung der Stellen zu gewinnen. Die Auswahl des Geschäftsführungspersonals kommunaler Unternehmen war jedoch nicht immer nachvollziehbar. Teilweise wurde ohne sachliche Gründe auf eine Ausschreibung der Stellen verzichtet. Dies galt auch für den Geschäftsführer eines kommunalen Energieversorgers, der ungeachtet seines branchenfremden Hintergrunds für ein Festgehalt von 150.000 € bestellt wurde.

Die Zahl und Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführungen waren nicht immer angemessen. Eine Gesellschaft mit etwa 50 Beschäftigten hatte mehrere Jahre drei Geschäftsführer mit einer Gesamtvergütung von fast 0,4 Mio. €. Vergleichbare kommunale Unternehmen werden in der Regel von einem Geschäftsführer geleitet. Einer der Geschäftsführer war nur nebenamtlich tätig und erhielt dafür 90.000 € jährlich – zusätzlich zum Jahresgehalt von 300.000 € für die Leitung der Muttergesellschaft. Andere Führungskräfte waren ohne zusätzliche Vergütung auch für die Tochter tätig.

Bei der Bewirtung zeigten sich manche Unternehmen sehr spendabel. Hochpreisige alkoholische Getränke trugen gelegentlich zu Kosten von mehr als 100 € je Teilnehmer bei. Dies betraf Besprechungen mit kommunalen Wahlbeamten der Trägerkommune, z. B. zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen. Nicht nur im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, sondern auch im Lichte rechtlicher Einschränkungen bei der Annahme von Vorteilen durch Amtsträger war dies problematisch.

Kommunale Unternehmen gewährten ihrem Personal zum Teil Vergütungen, die sachlich nicht gerechtfertigt waren. Teilweise wurden Leistungszulagen gewährt, ohne dass besondere Leistungen dokumentiert waren. Teamleiter erhielten Funktionszulagen in Höhe von 250 € bis 300 € monatlich, obwohl sie bereits ein ihrer Leitungsaufgabe entsprechendes Gehalt bekamen. Eine Holding gewährte ihrem Prokuristen über Jahre einen Bonus von 10.000 € ohne Grundlage.

Einige der geprüften Unternehmen stellten Bediensteten personenbezogene Dienstwagen zur Verfügung, die auch privat genutzt werden durften. Davon profitierten auch Beschäftigte mit ausschließlich interner Tätigkeit. In einem Fall schlugen zwölf für Dienstreisen nicht benötigte Fahrzeuge mit 122.000 € zu Buche.

Zuweilen waren auch die Kosten von Fortbildungen nicht durch betriebliche Anforderungen gerechtfertigt. So nahmen ein Geschäftsführer und ein weiterer Mitarbeiter eines Unternehmens u. a. an teuren Auslandsseminaren teil. Deren Inhalte betrafen entweder lediglich als bekannt vorauszusetzendes Grundlagenwissen oder hatten keinen erkennbaren Bezug zur konkreten Tätigkeit.

Von der „Großzügigkeit“ kommunaler Unternehmen profitierten auch Dritte. Eine Unternehmensgruppe zahlte nach Beschluss der Geschäftsleitung und ohne Befassung weiterer Gremien über mehrere Jahre 2,0 Mio. € für Spenden- und Sponsoringleistungen an einen Profi-Sportverein. 100.000 € entfielen auf eine VIP-Lounge, die teilweise nicht mal zur Hälfte belegt war, und 60.000 € auf Dauer- und Einzeltickets.

Kommunale Unternehmen betätigten sich auch als Stifter. Ein städtisches Versorgungsunternehmen hatte beispielsweise eine Kultur- und eine Umweltstiftung errichtet und jeweils 100.000 € an Stiftungsvermögen aufgebracht. Bedeutsame Zustiftungen privater Dritter gab es nicht. Das Versorgungsunternehmen gewährte zudem beiden Stiftungen jährliche Zuwendungen in beträchtlicher Höhe.

Wenn kommunale Unternehmen Stiftungen gründen, wird dadurch kommunales Vermögen dauerhaft der Dispositionsbefugnis der Kommune entzogen. Dies ist nur zulässig, wenn es der kommunalen Aufgabenerfüllung dient und der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Eine quantitativ bedeutende private Beteiligung, die bei Zweckverfolgung in anderen Rechtsformen so nicht zu erwarten wäre, ist hierfür eine zwingende Voraussetzung.

Kommunale Planungswettbewerbe – Vorteile gegenüber Teilnahmewettbewerben, Auslobung und Vorprüfung maßgeblich

(Kommunalbericht 2024 – Nr. 3)

Öffentliche Auftraggeber vergeben finanziell bedeutsamere Planungsleistungen, beispielsweise für den Bau von Schulen, regelmäßig in Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahme- oder Planungswettbewerb. Bei klar umrissener Bauaufgabe oder Beauftragung von Fachplanern waren nach den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs Teilnahmewettbewerbe für die Auswahl der Auftragnehmer gut geeignet. Planungswettbewerbe erwiesen sich hingegen als vorteilhaft, wenn die Bauaufgaben kreative und anspruchsvolle Lösungen erforderten.

Zwar gingen Planungswettbewerbe in der Regel mit höheren Kosten als Teilnahmewettbewerbe einher. Den Mehrkosten stand allerdings auch eine Reihe von Vorteilen gegenüber. So war beispielsweise die durchschnittliche Verfahrensdauer kürzer. Vor allem boten die in Planungswettbewerben eingereichten Beiträge bereits ausgearbeitete Entwurfslösungen. Anders als bei Teilnahmewettbewerben wussten die Kommunen, welche Vorstellungen die potenziellen Auftragnehmer von dem Projekt hatten. Spätere Meinungsverschiedenheiten und dadurch bedingte Verzögerungen und Zusatzaufwand sind dadurch weniger wahrscheinlich.

Voraussetzungen hierfür sind klar definierte Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe im Rahmen der Auslobung sowie eine sachgerechte Vorprüfung der eingereichten Planentwürfe anhand dieser Kriterien. Nur dann erhält das zur Entscheidung über die Wettbewerbsentwürfe berufene Preisgericht verlässliche Bewertungsgrundlagen. Der Rechnungshof hat konkrete Optimierungspotenziale für die Bewertung der ökonomischen, energetischen und funktionalen Qualität der Wettbewerbsentwürfe aufgezeigt.

Aus- und Fortbildungskosten für Beamte und Beschäftigte – Vergeblichkeitsrisiko mindern!

(Kommunalbericht 2024 – Nr. 4)

Verlassen Nachwuchskräfte nach ihrer Ausbildung oder einer Fortbildung ihren kommunalen Dienstherrn oder Arbeitgeber, waren dessen teils erheblichen finanziellen Aufwendungen vergeblich. Es gibt aber Möglichkeiten, dieses Risiko zu reduzieren.

Kommunen können ihre Beamtenanwärterinnen und -anwärter zur teilweisen Rückzahlung der Anwärterbezüge verpflichten, sofern sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen das Studium im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nicht vollständig abschließen oder danach nicht eine bestimmte Zeit im öffentlichen Dienst verbleiben. Nach den Vorschriften des Landes *müssen* die Kommunen sogar entsprechende Auflagen erteilen. Häufig verzichteten sie jedoch darauf und hatten dadurch keine Rückforderungsmöglichkeit für die gezahlten Anwärterbezüge. Die belaufen sich nach einer dreijährigen Ausbildung auf mehr als 50.000 €. Davon könnte der Dienstherr bei unmittelbarem Ausscheiden nach Ausbildungsabschluss und Verstoß gegen zuvor erteilte Auflagen 33.000 € zurückfordern.

Die kommunalen Arbeitgeber tragen auch die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Tarifbeschäftigten, die sie veranlassen. Diese Kosten liegen für die Teilnahme an Lehrgängen zur Erlangung des Abschlusses einer Verwaltungsfachkraft oder eines Verwaltungsfachwirts regelmäßig bei über 20.000 €, wobei der wesentliche Anteil auf die Fortzahlung des Entgelts entfällt.

Auch diese Aufwendungen sind vergeblich, wenn die Beschäftigten bald nach Abschluss der Maßnahme kündigen. Aufgrund tarifvertraglicher Regelungen kann der Arbeitgeber zwar eine Erstattung der Unterrichts- und Prüfungsgebühren sowie der Fahrtkosten verlangen. Von der Möglichkeit, in Fällen nicht gewerkschaftlich organisierter Mitarbeiter darüber hinaus die Rückzahlung des fortgezahlten Entgelts zu vereinbaren, machten die geprüften Kommunen jedoch keinen Gebrauch. Entweder verzichteten sie vollständig auf entsprechende Vereinbarungen oder erstreckten diese nicht auf die fortgezahlten Entgelte.

Bei einer Verbandsgemeinde, die keine Rückzahlungsvereinbarungen geschlossen hatte, wechselten beispielsweise 2023 zwei Absolventen eines Lehrgangs kurz nach Bestehen der Prüfung den Arbeitgeber. Vergeblicher Fortbildungsaufwand in fünfstelliger Höhe ohne die Möglichkeit einer teilweisen Rückforderung war die Folge.

Soweit Rückzahlungsvereinbarungen geschlossen wurden, sahen diese teilweise eine Reduzierung bei guten und sehr guten Abschlüssen vor. Dies erleichterte ausgerechnet besonders qualifizierten Beschäftigten die Abwanderung und stellte überdies eine unzulässige übertarifliche Leistung dar.

Externe Beauftragung von Personalbedarfsermittlungen durch Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden – der Königsweg zur bedarfsgerechten Personalausstattung?

(Kommunalbericht 2024 – Nr. 5)

Die Personalausgaben sind der größte Ausgabenblock der Kommunen. Umso wichtiger ist es, dass sie ihre Personalausstattung auf den Bedarf beschränken.

Für die Personalbedarfsermittlung der Verbandsgemeindeverwaltungen hat der Rechnungshof 2016 ein Gutachten und Materialien online zur Verfügung gestellt. Das Gutachten, das seitdem zu den am häufigsten abgerufenen Publikationen des Rechnungshofs zählt, ist auch auf kreisangehörige verbandsfreie Gemeinden anwendbar.

Mit den bereitgestellten Hilfsmitteln können Kommunen und Gemeindeprüfungsämter regelmäßig Personalbedarfsermittlungen mit eigenen Kräften erstellen. Gleichwohl ließen manche Kommunen ihren Personalbedarf auch durch private Dritte ermitteln. Fünfstellige Kosten waren die Folge. Auch in diesen Fällen wurde das Gutachten des Rechnungshofs zugrunde gelegt, und die Kommunen mussten wesentliche Vorarbeiten leisten.

Rechtfertigen lässt sich die externe Vergabe nur dann, wenn eine Kommunalverwaltung wegen Überlastung oder fehlender Qualifikation ausnahmsweise zur eigenständigen Ermittlung nicht in der Lage ist. Ggf. kann sie dann aber dem Gemeindeprüfungsamt die Personalbedarfsermittlung im Rahmen der nächsten Prüfung unentgeltlich überlassen.

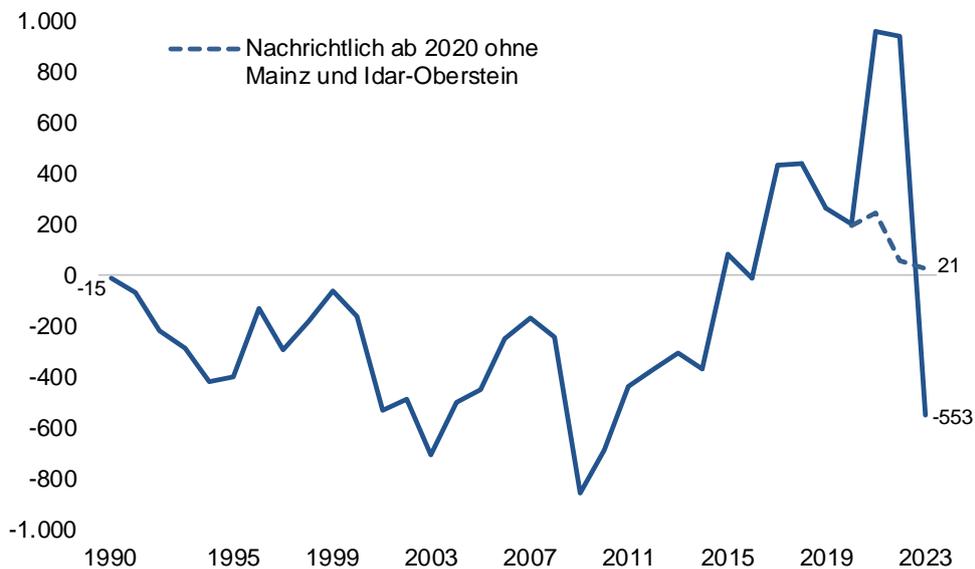
Nicht nur die Wirtschaftlichkeit der Vergabe von Personalbedarfsermittlungen war fraglich, auch die Qualität der Ergebnisse bot Anlass zur Kritik. Die teilweise erheblichen Mängel der externen Gutachten führten immer wieder zu überhöhten Bedarfsannahmen.

So stellte ein Gutachten für eine Verbandsgemeinde einen Personalbedarf fest, der den Regelbedarf einer Verbandsgemeinde dieser Größe um fast 40 Stellen überstieg. Die Begründungen waren im Einzelnen nicht stichhaltig. Das Gutachten äußerte sich auch nicht dazu, ob und wo sich die vermeintliche Bedarfslücke negativ auf die Aufgabenerledigung auswirkte. Im Gegenteil: Die Gutachter stellten unterdurchschnittliche Fehlzeiten und einen überdurchschnittlichen Ausbildungsstand der Beschäftigten fest.

Auf den folgenden Seiten finden Sie ausgewählte **Grafiken** zu wichtigen Kennzahlen zur Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

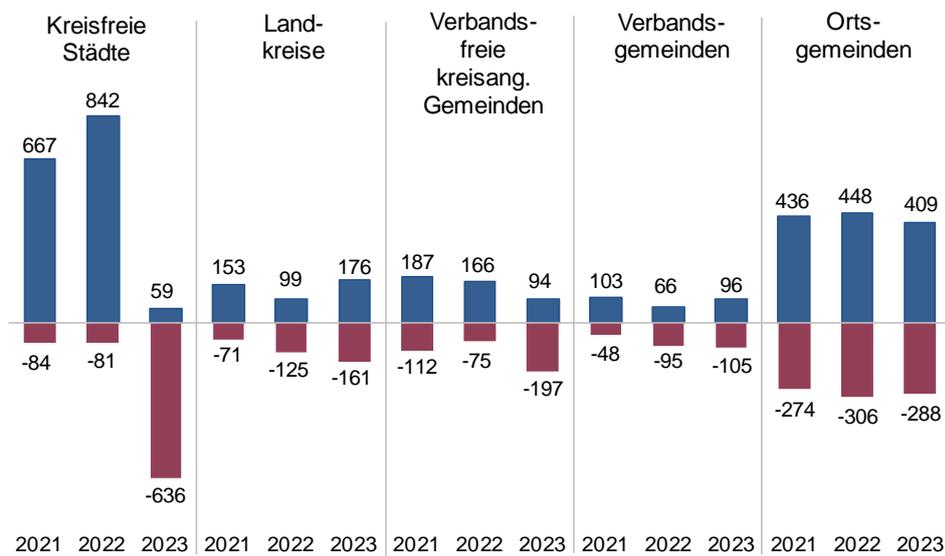
Ausgewählte Grafiken

Grafik 1: Finanzierungssalden in Mio. €



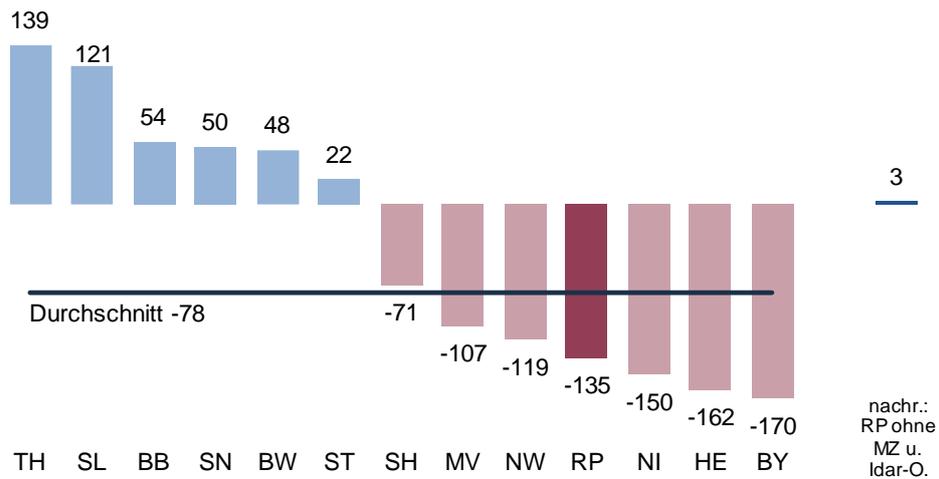
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen.

Grafik 2: Finanzierungsdefizite und -überschüsse in Mio. €



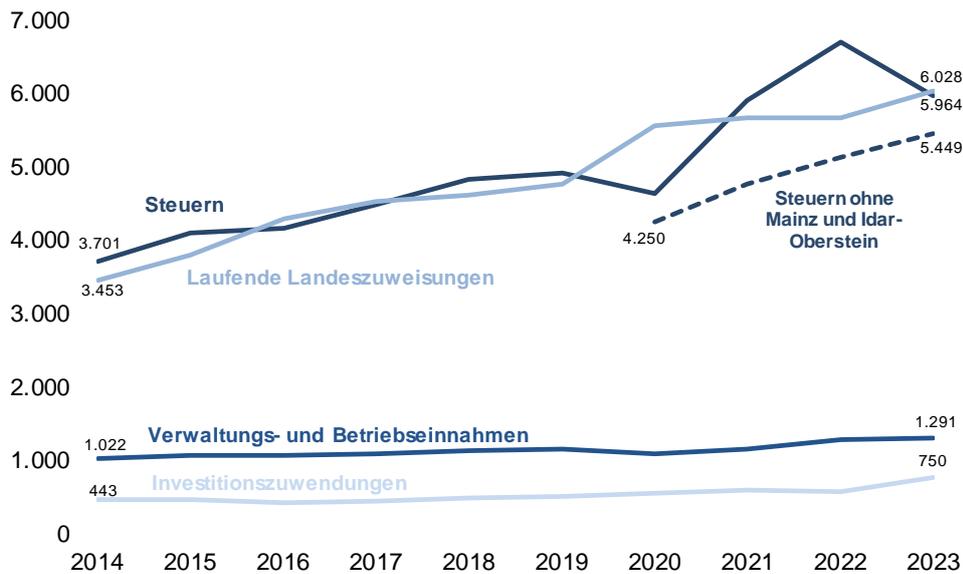
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen.

Grafik 3: Finanzierungssalden 2023 in € je Einwohner



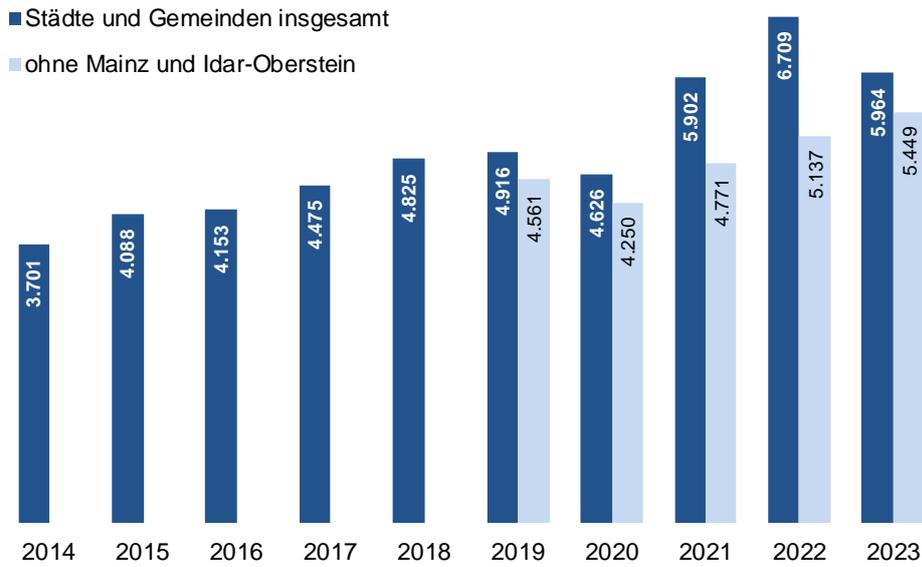
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamts; eigene Berechnungen.

Grafik 4: Wesentliche Einnahmen in Mio. €



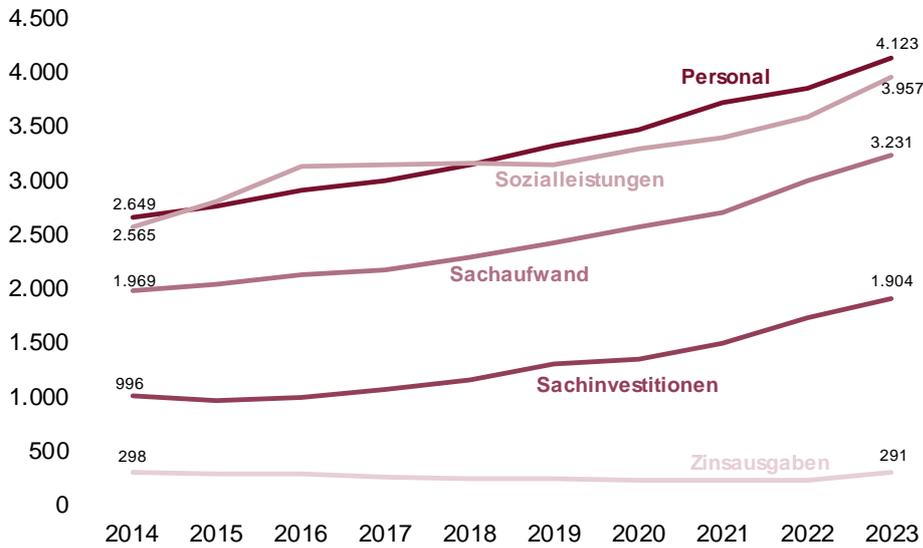
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen.

Grafik 5: Steuereinnahmen der Kommunen in Mio. €



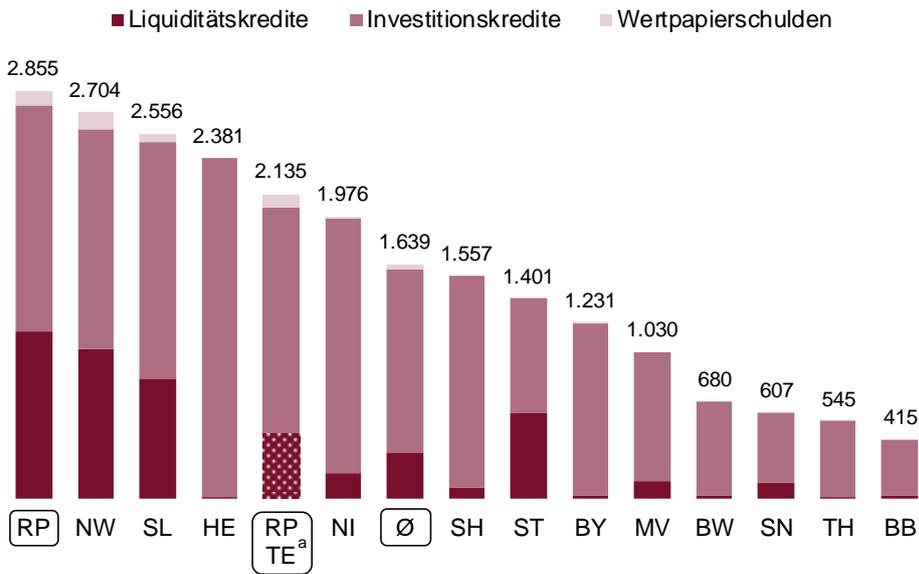
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen.

Grafik 6: Wesentliche Ausgaben in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen.

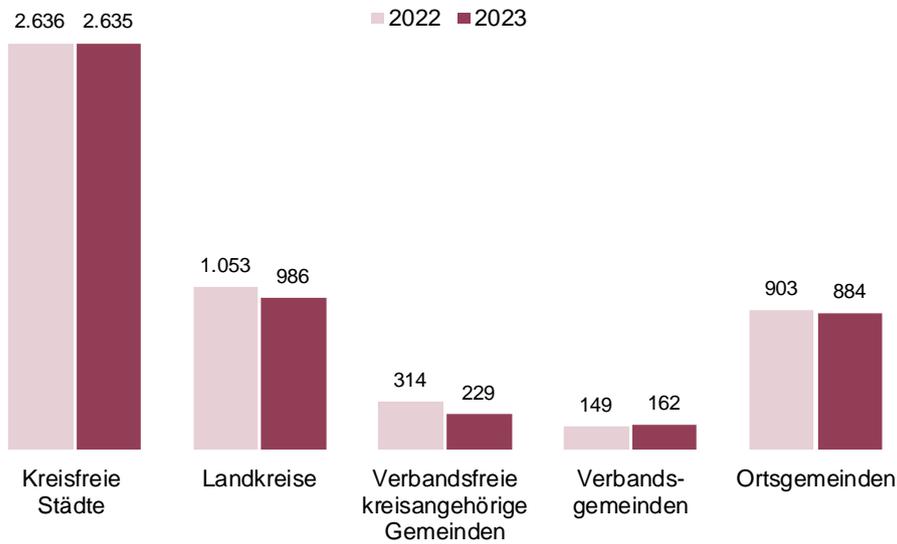
Grafik 7: Verschuldung 2023 in € je Einwohner



a Fiktive Verschuldung 2022, wenn die Teilentschuldung (TE) durch das Land von 3,0 Mrd. € bereits in diesem Jahr realisiert worden wäre.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamts; eigene Berechnungen.

Grafik 8: Kommunale Liquiditätskreditverschuldung nach Gebietskörperschaftsgruppen in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Schuldenstatistik des Statistischen Landesamts; eigene Berechnungen.